

- z) Polizei Verordnung über die Kenntlichmachung der im Reich befindlichen Ostarbeiter und - arbeits rinnen vom 19. Juni 1944 RGBl. I/147.
2. Die\* Aufhebung der oben erwähnten Gesetze setzt kein Gesetz in Kraft, das nach dem 30. Januar 1933 erlassen, und das durch die oben erwähnten Gesetze aufgehoben worden ist.

### Artikel II

Keine deutsche Gesetzes Verfügung, gleichgültig wie oder zu welcher Zeit erlassen, darf gerichtlich oder verwaltungsmäßig zur Anwendung gebracht werden in irgendwelchen Fällen, in denen ihre Anwendung Ungerechtigkeit oder ungleiche Behandlung verursachen würde, entweder dadurch, daß a) irgend jemand auf Grund seiner Verbindung mit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Formationen, angegliederten Verbindungen oder Organisationen, Vorteile genießen würde; oder b) irgend jemand auf Grund seiner Rasse, Staatsangehörigkeit, seines Glaubens oder seiner Opposition zu der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihren Lehren, Nachteile erleiden würde.

### Artikel III

Wer irgendwelche durch dieses Gesetz aufgehobene Gesetze anwendet oder anzuwenden versucht, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

### **b) Proklamation Nr. 3**

#### **(Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege)**

Vom 20. Oktober 1945

(Amtsbl. d. Kontrollrats S. 22)

Mit der Ausschaltung der Gewaltherrschaft Hitlers durch die Alliierten Mächte ist das terroristische System der Nazigerichte abgeschafft worden. An seiner Stelle